

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

smile.life

Todesfallversicherung

Freie Vorsorge (Säule 3b)

Ausgabe Dezember 2018

Vorwort

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns, dass Sie sich für das Produkt smile.life entschieden haben. Es ist uns wichtig, dass Sie vollumfänglich von den Eigenschaften Ihrer neuen Todesfallversicherung profitieren können. Die AVB sind als Nachschlagewerk konzipiert und enthalten nebst einer Inhaltsübersicht auch ein Stichwortverzeichnis.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Helvetia Versicherungen

Inhaltsübersicht

Kundeninformation	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen	4
1 Grundlagen der Versicherung	4
2 Leistungen	4
3 Einschränkung der Leistungen	4
4 Prämien und Finanzierung	5
5 Überschussbeteiligung	5
6 Beginn und Ende des Vertrags	5
7 Begünstigung	5
8 Verpfändung und Abtretung	6
9 Vertragliche Beziehungen	6
10 Pflichten und Obliegenheiten	6
11 Daten und Datenschutz	7
12 Schlussbestimmungen	7
Stichwortverzeichnis	9

Kundeninformation

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sieht vor, dass wir Sie bei Vertragsabschluss verständlich über Helvetia, Ihren Vertragspartner, sowie den wesentlichen Inhalt Ihres Versicherungsvertrags informieren.

Ihr Vertragspartner ist die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG. Helvetia ist eine Lebensversicherungsgesellschaft und bietet umfassenden Vorsorgeschutz in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und in der privaten Vorsorge (3. Säule) an.

Helvetia ist eine Aktiengesellschaft (AG) schweizerischen Rechts mit Sitz in Basel und im Handelsregister mit der Nummer CHEF-100.912.410 eingetragen als:

Helvetia Schweizerische
Lebensversicherungsgesellschaft AG
St. Alban-Anlage 26
CH-4052 Basel

smile.life ist eine Todesfallversicherung, die das vereinbarte Kapital auszahlt, falls Sie vor Vertragsende sterben. Der Vertrag kommt mit der ersten bezahlten Jahresprämie zu stande. Die Prämie wird danach jährlich neu festgelegt, und der Versicherungsschutz wird durch die fristgerechte Zahlung dieser Prämie verlängert.

In den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie unter den aufgeführten Artikeln die folgenden Informationen:

- Umfang des Versicherungsschutzes 2
- Angaben zu den Prämien 4
- Überschussbeteiligung 5
- Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrags 6
- Rückkaufswerte 6.5
- Pflichten des Versicherungsnehmers 10
- Bearbeitung von Personendaten 11

Im Antrag und in der Police finden Sie zusätzlich folgende Informationen:

- Versicherte Risiken
- Geschuldete Prämien
- Dauer des Versicherungsvertrags

Allgemeine Versicherungsbedingungen

1 Grundlagen der Versicherung

1.1 Ihr Versicherer

Ihr Versicherer und Vertragspartner ist die:

**Helvetia Schweizerische
Lebensversicherungsgesellschaft AG**
St. Alban-Anlage 26
CH-4052 Basel
Schweiz
Handelsregisternummer: CHE-100.912.410
(«unser Hauptsitz»)

Wir sind bei der Schweizerischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Lebensversicherungsgesellschaft zugelassen und werden von der FINMA beaufsichtigt.

In den Vertragsdokumenten werden auch die Begriffe «wir» oder «Helvetia» verwendet.

1.2 Vertragsgrundlagen

Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags bilden unter anderem Ihr Antrag inklusive sämtlicher Beilagen, wie z.B. die AVB, Ihre Police und die Kundeninformation.

Im Übrigen findet insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Anwendung.

2 Leistungen

2.1 Versicherte Leistung

Stirbt die versicherte Person vor dem Vertragsende, zahlen wir das Kapital im Todesfall aus.

2.2 Ausschlüsse

Es wird keine Todesfallkapitalleistung ausgerichtet bei Tod infolge:

- Krankheit oder Unfallfolgen, für deren Ursache Sie während den letzten 24 Monaten vor bzw. bei Antragstellung ärztliche Behandlung beanspruchten, oder aufgrund welcher Sie ihrem Arbeitsplatz fernbleiben mussten;
- eines Unfalls, den Sie bei der Ausübung einer der folgenden Sportarten erleiden: Basejumping, Speedflying, Freeclimbing, Eisklettern, Hochgebirgstouren über 5'000 m ü.M., Tauchen in Tiefen über 40 m, Auto-/Motorrad-Rennsport inkl. Training;
- von Alkohol-, Medikamenten-, Suchtmittelmissbrauchs oder gewohnheitsmässigem Rauschgift- oder Drogenkonsum;
- Selbsttötung oder als Folge eines Selbsttötungsversuchs (Selbsttötung liegt auch vor, wenn Sie im Zustand verminderter Urteilsfähigkeit oder völliger Urteilsunfähigkeit gehandelt haben);
- eines von Ihnen begangenen oder versuchten Verbrechens;
- einer Gesundheitsschädigung durch Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie, ausser wenn diese ärztlich verordnet wurde;
- oder wenn sich der Todesfall in einer Region (Land) ereignet, in die gemäss grundsätzlicher Einschätzung des Eidg. Depar-

tements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zu diesem Zeitpunkt von Reisen abgeraten wird (www.eda.admin.ch).

2.3 Raucher- / Nichtraucher tarif

Bei den Todesfallversicherungen sind die Prämien für die Versicherung von Rauchern gegenüber denjenigen von Nichtrauchern erhöht.

Als Raucher gilt, wer in den jeweils vergangenen 12 Monaten Zigaretten geraucht oder mehr als zwei Zigarren, Pfeifen oder sonstige Raucherwaren (ausgenommen Zigaretten) pro Monat konsumiert hat. E-Zigaretten werden im Rahmen dieser Bedingungen den sonstigen Raucherwaren gleichgestellt. Bei einer Falschdeklaration der Rauchgewohnheiten kommt Art. 3.1 der AVB zur Anwendung.

Alle übrigen Personen gelten als Nichtraucher.

2.4 Meldepflicht bei Änderung des Rauchverhaltens

Sind Sie als Nichtraucher versichert, und werden Sie Raucher im Sinne dieser Bedingungen, müssen Sie uns dies unverzüglich schriftlich melden.

Die Todesfallversicherung und Ihre Prämie werden bei der nächstmöglichen Vertragsverlängerung entsprechend angepasst.

2.5 Melderecht bei Änderung des Rauchverhaltens

Sind Sie als Raucher versichert und werden Nichtraucher im Sinne dieser Bedingungen, können Sie uns dies schriftlich melden.

Die Todesfallversicherung und Ihre Prämie werden bei der nächstmöglichen Vertragsverlängerung entsprechend angepasst.

3 Einschränkung der Leistungen

3.1 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Wird uns die (Wieder-) Aufnahme des Rauchens, die Erhöhung des Konsums an Zigarren, Pfeifen oder anderen Raucherwaren als Zigaretten nicht gemeldet, oder wird die Aufgabe des Rauchens bzw. die nachhaltige Reduktion des Konsums anderer Raucherwaren als Zigaretten zu Unrecht deklariert, wird die Versicherungsleistung der Todesfallversicherungen im Todesfall um die Hälfte gekürzt, und zwar unabhängig von der Todesursache. Dies gilt in teilweiser Abänderung von Art. 2.1 dieser AVB.

3.2 Grobfahrlässigkeit

Wir verzichten auf unser Recht, die Versicherungsleistung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses zu kürzen.

3.3 Verjährung

Die Versicherungsansprüche verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

4 Prämien und Finanzierung

4.1 Prämien

smile.life wird mit einer jährlichen Prämie finanziert. Die Höhe Ihrer Prämie ist aus Ihrer Police ersichtlich. Zur Überweisung der Folgeprämie bei Vertragsverlängerung stellen wir Ihnen zusammen mit der neuen Police jeweils einen Einzahlungsschein zu.

4.2 Folgen des Zahlungsverzugs bei der Erstprämie

Wenn die Erstprämie nicht spätestens per Versicherungsbeginn bei uns eingegangen ist, kommt der Versicherungsvertrag nicht zustande.

4.3 Folgen des Zahlungsverzugs bei der Folgeprämie

Der Vertrag wird um ein weiteres Jahr verlängert, sofern die Prämie vor Beginn des neuen Versicherungsjahres an unserem Sitz in Basel eingegangen ist. Das Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres, ausgehend vom Versicherungsbeginn. Unterbleibt die Zahlung der Prämie für ein Folgejahr oder erfolgt diese verspätet, wird der Vertrag nicht verlängert.

4.4 Policenwährung

Die Policenwährung ist der Schweizer Franken und gilt für die gesamte Vertragslaufzeit.

5 Überschussbeteiligung

Die Todesfallversicherung smile.life ist mit einjährigen Tarifen kalkuliert. Eine Überschussbeteiligung ist nicht vorgesehen. Eine Änderung des Überschussystems ist nur nach vorgängiger Mitteilung an die Aufsichtsbehörde zulässig und darf sich nicht zu Ihren Ungunsten auswirken.

6 Beginn und Ende des Vertrags

6.1 Beginn

Der Vertrag kommt mit Zahlung der ersten Prämie zustande. Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrags, frühestens jedoch an dem Tag, der als Beginndatum auf der Police angedruckt ist und dauert bis zum Tag, der als Ablaufdatum auf der Police angedruckt ist.

6.2 Dauer

Ihr Versicherungsvertrag dauert ein Jahr. Die Daten zu Beginn und Ende des Versicherungsvertrags können Sie Ihrer Police entnehmen.

6.3 Jährliches Verlängerungsrecht

Vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres erhalten Sie jährlich die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag und damit den Versicherungsschutz mit derselben Kapitalleistung ohne erneute Risikoprüfung um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Das Verlängerungsrecht gilt nur für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Die Möglichkeit der Vertragsverlängerung besteht längstens bis zum 64. Geburtstag.

Machen Sie von diesem Verlängerungsrecht Gebrauch, muss die neue Versicherungsprämie per neuem Versicherungsbeginn an unserem Hauptsitz eingegangen sein.

Unterbleibt die fristgerechte Zahlung der Prämie für ein Folgejahr oder erfolgt diese verspätet, kommt der Folgevertrag und damit die Versicherungsdeckung nicht zustande.

6.4 Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrags, frühestens jedoch zum Datum des beantragten Versicherungsbeginns.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des einjährigen Versicherungsvertrags, bei Erreichen des Endalters, mit Ihrem Tod oder bei Vertragsauflösung.

6.5 Kündigung

Sie können den Vertrag unter Beilage der Police jederzeit schriftlich kündigen. Wurde Ihr Vertrag noch nie verlängert, ist eine Kündigung frühestens auf Ende des laufenden Versicherungsjahres möglich.

Wurde Ihr Vertrag mindestens einmal verlängert, wird Ihre Kündigung auf das Ende des laufenden Versicherungsmonats wirksam, sofern Sie keinen späteren Zeitpunkt angegeben haben. In diesem Fall wird Ihnen das nicht genutzte Prämieguthaben zurückerstattet. Der Versicherungsmonat entspricht einem Zwölftel des Versicherungsjahres.

Mit der Kündigung des Vertrags erlischt Ihre Versicherungsdeckung.

Ihre Versicherung smile.life weist keinen Rückkaufswert auf.

6.6 Ende

Der Vertrag und der Versicherungsschutz enden durch Kündigung vor Ablauf der jeweils einjährigen Vertragsdauer, Erreichen der einjährigen Vertragsdauer, ohne dass die Folgeprämie fristgerecht bezahlt wurde, oder bei Tod der versicherten Person.

7 Begünstigung

Sie können für die versicherte Leistung Dritte als Begünstigte bezeichnen. Eine bestehende Begünstigung kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Soll die Begünstigung unwiderruflich sein, so müssen Sie in der Police auf den Widerruf unterschriftlich verzichten und die Police der begünstigten Person übergeben.

Kann nicht eruiert werden, wer anspruchsberechtigt ist, sind wir berechtigt, mit schuldbeitragender Wirkung an den Policeninhaber zu leisten.

8 Verpfändung und Abtretung

Verpfändung und Abtretung der Versicherungsansprüche bedürfen zu ihrer Gültigkeit

- a) der schriftlichen Form;
- b) der Übergabe der Police an den Gläubiger;
- c) der schriftlichen Verpfändungs- bzw. Abtretungsanzeige an uns.

9 Vertragliche Beziehungen

9.1 Örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung ist auf der ganzen Welt gültig mit folgenden Einschränkungen: Verlegen Sie ihren gesetzlichen Wohnsitz in ein Land ausserhalb der Schweiz, erlöschen der Versicherungsvertrag und die Deckung per Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein Land ausserhalb der Schweiz, besteht kein Recht mehr auf eine Vertragsverlängerung.

9.2 Leistungsanmeldung

Der Tod der versicherten Person ist uns unter Angabe der Todesursache so schnell als möglich mitzuteilen. Folgende Belege müssen uns eingereicht werden:

- a) Police;
- b) Todesschein;
- c) Ärztliches Zeugnis über die Todesursache und die näheren Umstände des Todes.

Wir behalten uns vor, in allen Leistungsfällen weitere sachdienliche Auskünfte bei Ärzten, anderen Medizinalpersonen, Institutionen, Behörden oder anderen Stellen einzuholen.

Zur Feststellung der Anspruchsberechtigten können wir Kopien des Testamentes, des Familienscheines, der Erbbescheinigung oder weiterer Dokumente verlangen.

9.3 Betrügerische Leistungsanmeldung

Wenn Begünstigte oder Anspruchsberechtigte Tatsachen, welche unsere Leistungspflicht ausschliessen oder einschränken würden, absichtlich unrichtig mitteilen oder verschweigen, besteht kein Anspruch auf Leistung.

9.4 Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Leistung ist der schweizerische Wohnsitz oder Sitz des Anspruchsberechtigten. Hat der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland, ist Erfüllungsort unser Hauptsitz.

Wir erbringen unsere Leistung ausschliesslich durch Überweisung auf ein Bank- oder Postkonto, wobei wir die Überweisung ins Ausland ohne Angabe von Gründen ablehnen können. Die Auszahlung erfolgt in der Policenwährung.

9.5 Fälligkeit

Unsere Kapitalleistungen werden spätestens vier Wochen, nachdem alle zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente eingegangen sind, fällig.

10 Pflichten und Obliegenheiten

10.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie haben auf unser schriftliches Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie beim Vertragsabschluss bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen.

Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

Sind Sie als Nichtraucher versichert und werden Sie Raucher im Sinne dieser Bedingungen, müssen Sie uns dies unverzüglich schriftlich melden.

Haben Sie beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder unrichtig beantwortet oder verschwiegen bzw. die Nachmeldung unterlassen, so sind wir berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag per sofort zu kündigen.

Wird der Vertrag durch unsere Kündigung aufgelöst, erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden sind.

Sind für solche Schäden bereits Leistungen erbracht worden, haben wir Anspruch auf deren Rückerstattung.

10.2 Vollmacht

Sie erteilen Helvetia mit dem Abschluss dieses Vertrags eine Vollmacht bei den nachstehend erwähnten Personen und Institutionen Auskünfte einzuholen und in Akten Einsicht zu nehmen, soweit dies Helvetia für die Vertragsabwicklung oder Leistungsfallerledigung notwendig erscheint. Sie ermächtigen jene Personen und Institutionen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und entbinden sie gleichzeitig vom Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Helvetia und deren Bevollmächtigten: Spitäler und weitere Heilanstalten, Ärzte, Psychologen, Therapeuten; Personen mit einer medizinischen Ausbildung, welche mit der ärztlichen Betreuung/Behandlung der versicherten Person beauftragt waren/sind, und entsprechendes Hilfspersonal; Krankenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen, SUVA, Militärversicherung, AHV- und IV-Stellen; Lebensversicherungen und Pensionskassen, Rückversicherer, Arbeitgeber.

10.3 Mitteilungen

Sie sind verpflichtet uns die folgenden Änderungen umgehend mitzuteilen:

- Änderungen des Rauchverhaltens

- Namenswechsel
- Adressänderung im Inland
- Wohnsitzwechsel ins Ausland
- Änderungen zum Status «U.S. Person», bzw. zur Steuerpflicht in den USA.

Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag haben schriftlich zu erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen sind gültig, wenn sie schriftlich an unserem Hauptsitz in Basel eintreffen.

Erklärungen und Mitteilungen von uns, die mit Faksimileunterschrift bzw. keiner Unterschrift versehen sind, sind gültig, wenn es nach der Verkehrssitte üblich ist, dass solche Erklärungen oder Mitteilungen nicht mit Originalunterschrift versehen sind.

Unsere Erklärungen und Mitteilungen an Sie oder Ihre Rechtsnachfolger sind gültig, wenn sie an die letzte uns angegebene Korrespondenzadresse versandt worden sind.

11 Daten und Datenschutz

11.1 Allgemein

Wir bearbeiten Ihre Daten unter Beachtung des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG). Danach ist die Datenbearbeitung insbesondere dann zulässig, wenn das DSG oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn Sie dazu eingewilligt haben. Mit Bestellung der Police bzw. Einbezahlung der jährlichen Folgeprämie ermächtigen Sie uns somit auch zur Datenbearbeitung im Rahmen der sich im Antrag befindlichen Einwilligungserklärung.

11.2 Datenbearbeitung

Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten. Ihre Daten werden unter Beachtung der einschlägigen Gesetze elektronisch oder physisch geführt und archiviert. Sie sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Wir bearbeiten Ihre Daten soweit erforderlich für die Vertragsabschlüsse und für die Vertrags- und Leistungsabwicklung sowie im Zusammenhang mit Produktoptimierungen und für interne Marketingzwecke. Ihre Daten umfassen die uns von Ihnen direkt oder via Vermittler mitgeteilten Daten sowie allenfalls öffentlich zugängliche Daten. So werden beispielsweise Ihre Angaben aus bestehenden Verträgen, Versicherungsantrag und Leistungsantrag bearbeitet (z.B. für Risikoprüfung, Prämienberechnung, Vertragsverwaltung, Prämieninkasso oder Leistungsbearbeitung).

11.3 Datenaustausch

Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer, im In- und Ausland weitergeleitet. Ein solcher Datenaustausch kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Haben Sie beispielsweise eine Lebensversicherung beantragt, nehmen wir je nach Fall Rücksprache mit einem Arzt, Therapeuten, Spital oder anderen beteiligten Versicherern. Im Leistungsfall können Ihre Daten auch an andere Leistungsträger (z.B. IV, Suva) oder an Gutachter (z.B. Ärzte) zur Stellungnahme weitergegeben werden.

11.4 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Sie haben Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es wird schweizerisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen vereinbart. Für alle vertraglich nicht geregelten Fragen ist unter anderem das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) anwendbar.

Für Klagen gegen uns ist Gerichtsstand der Ort des schweizerischen Wohnsitzes oder Sitzes des Klägers bzw. unser Hauptsitz. Für Klagen gegen Sie ist Gerichtsstand Ihr schweizerischer Wohnsitz oder Sitz. Hat der Kläger bei Klagen gegen uns Wohnsitz oder Sitz im Ausland bzw. haben Sie bei Klagen gegen uns Ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland, ist Gerichtsstand der Ort unseres Hauptsitzes.

12.2 Steuern, Abgaben und Gebühren

Bei Vertragsabschluss, während der Vertragsdauer oder nach Vertragsende anfallende Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers bzw. des Anspruchsberechtigten. Werden die Steuern, Abgaben und Gebühren nicht vom Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten separat geleistet, sind wir unter anderem berechtigt, diese dem Versicherungsvertrag oder jeder Leistung aus dem Versicherungsvertrag zu belasten. In diesem Zusammenhang sind wir berechtigt, einseitig jede Massnahme zu Lasten des Versicherungsvertrags zu treffen, die erforderlich ist, damit die Steuern, Abgaben und Gebühren beglichen werden können.

12.3 US-Steuerstatus

Wenn Sie eine «U.S. Person» bzw. in den USA steuerpflichtig sind oder werden, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich zu melden. Ändert sich dieser Status während der Vertragsdauer, ist uns dies ebenfalls umgehend mitzuteilen. Weiter sind Sie im Rahmen unserer Abklärung zur Beurteilung der US-Steuerpflicht verpflichtet, mitzuwirken (beispielsweise von uns verlangte Formulare oder Eigenenerklärungen innert der gesetzten Frist an uns zurückzusenden). Diese Melde- und Mitwirkungspflichten gelten sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.

12.4 Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Wir sind aufgrund des AIAG (Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen vom 18. Dezember 2015) verpflichtet, die nach den jeweils aktuell in Kraft stehenden AIA-Abkommen zu übermittelnden Informationen an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) weiterzuleiten.

Eine Liste der Länder, mit welchen die Schweiz die Einführung des AIA vereinbart hat (AIA-Partnerstaaten) finden Sie im Internet unter www.sif.admin.ch > Themen > Internationale Steuerpolitik > Automatischer Informationsaustausch.

Vom AIA betroffen sind Kunden, welche in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind und ein Produkt aus dem Bereich der Säule 3b mit Sparanteil, ein Prämien- oder Reinvestitionskonto oder einen Auszahlungsplan abgeschlossen haben. Bei Fragen zu Ihrer steuerlichen Ansässigkeit empfehlen wir Ihnen, mit einem im entsprechenden Staat tätigen und anerkannten Steuerberater Rücksprache zu nehmen.

Im Rahmen des AIA werden folgende Daten ausgetauscht:

- a) Bei natürlichen Personen: Name, Anschrift, steuerliche/r Ansässigkeitsstaat/en, Steueridentifikationsnummer/n und Geburtsdatum jeder meldepflichtigen Person;
- b) Bei Rechtsträgern/juristischen Personen: Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat/en und Steueridentifikationsnummer/n des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeitsstaat/en, Steueridentifikationsnummer/n und Geburtsdatum/-daten der beherrschenden Person/en;
- c) Kontonummer, Kontostand oder -wert (resp. Auflösungs-, Bar- oder Rückkaufswert bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen), Auszahlungen sowie Name und Identifikationsnummer des meldenden Versicherers.

Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die zu übermittelnden Informationen von der empfangenden Behörde für andere Zwecke als für Steuerzwecke verwendet oder von dieser an einen Drittstaat weitergeleitet werden dürfen, sofern die zuständige Behörde des Staates, der die Information übermittelt hat, dieser Verwendung oder Weiterleitung zustimmt, so erteilt die ESTV nach entsprechender Prüfung ihre Zustimmung (Art. 15 Abs. 4 AIAG). Sollen die Informationen an Strafbehörden weitergeleitet werden, so erteilt die ESTV die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

Der meldepflichtigen Person stehen die Rechte nach dem DSG und nach Art. 19 AIAG zu.

12.5 Sanktionsklausel

Helvetia bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit für Versicherungsansprüche leistungspflichtig, als diese keiner Sanktionsverletzung oder -beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

12.6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

12.7 Militärdienst und Krieg

Für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften gilt eine einheitliche Regelung. Im Falle eines Krieges und im Militärdienst wird das Risiko im Rahmen der nachstehenden Bedingungen gedeckt:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Krieg teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten — gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen — erfolgen durch Helvetia im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde. Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Helvetia befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Helvetia im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt der Versicherte an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt er während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Helvetia das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an die Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten. Helvetia behält sich vor, diese Bestimmungen im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

12.8 Spezielle Vereinbarungen

Spezielle Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von unserem Hauptsitz in Basel schriftlich bestätigt worden sind.

Stichwortverzeichnis

A	Abtretung	8	O	Örtlicher Geltungsbereich	9.1
	Anzeigepflicht	10.1			
	Ausschlüsse	2.2	P	Police	1.2, 6.1, 6.6
	Auszahlung	9.4		Prämien	4.1
B	Begünstigte, Begünstigung	7		Prämienzahlung	4.2, 4.3
	Beginn des Vertrags	6.1		Prämienzahlungsverzug	4.2, 4.3
D	Daten, Datenschutz	11	R	Rückkaufswert	6.5
	Dauer des Vertrags	6.2		Rauchverhalten	2.4, 2.5
E	Einschränkungen	3	S	Sanktionen	12.5
	Ende des Vertrags	6.6		Steuern	12.2
G	Grundlagen des Vertrags	1, 1.2	U	U.S. Person	12.3
				Überschuss	5
K	Kündigung	6.5	V	Vereinbarungen, spezielle	12.8
	Krieg	12.7		Verlängerung	6.3
L	Leistungen	2.1		Verpfändung	8
	Leistungsanmeldung	9.2		Versicherungsjahr	4.2, 4.3
M	Meldepflicht	2.4, 10.1		Versicherungsschutz	2.1, 2.2, 6.4
	Melderecht	2.5		Vertragsabschluss	10.1
	Militärdienst	12.7		Vollmacht	10.2
	Mitteilungen	10.3			

